

Beschlussvorlage Nr. B-286/2018

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/17 Wohn- und Mischgebiet
Adelsbergstraße/Bernhardstraße

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.11.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	28.11.2018	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf Grund des § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl. S. 588), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10/17 Wohn- und Mischgebiet Adelsbergstraße/Bernhardstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom Dezember 2015, ausschließlich des in der Planzeichnung schraffierten Bereiches, als Satzung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom Dezember 2015 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die zusammenfassende Erklärung (Anlage 5) über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10/17 Wohn- und Mischgebiet Adelsbergstraße/Bernhardstraße wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau und Umweltausschusses am 01.03.2011 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Zeitraum vom 06.06.2013 bis einschließlich 19.06.2013 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange und Ämter wurden mit Schreiben vom 31.05.2013/03.06.2013/04.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Entwurf in der Fassung vom August 2014 und bestimmte die öffentliche Auslegung. Der Planentwurf lag im Zeitraum vom 16.10.2014 bis einschließlich 17.11.2014 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.10.2014 vom Zeitraum der öffentlichen Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Stadtrat beschloss am 27.01.2016 (Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 19.01.2016) die Abwägung für das gesamte Bebauungsplangebiet sowie einen Teilbereich des Plangebietes als Satzung und billigte die Begründung jeweils in der Fassung vom Dezember 2015. Gleichzeitig beschloss der Stadtrat die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB.

Da das Flurstück 232c der Gemarkung Gablenz zum Satzungsbeschluss am 27.01.2016 noch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers war, wurde eine westliche Teilfläche des Bebauungsplangebietes von der Satzung ausgenommen. Mittlerweile ist dieses Flurstück 232c vom Vorhabenträger erworben worden, so dass die Voraussetzungen für den Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB auch für diesen Bereich des Bebauungsplans vorliegen. Dieser Bereich kann damit als Satzung beschlossen werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 5: Zusammenfassende Erklärung